

Offenlegung

der Liquiditätsanforderungen Li-Waiver gemäß
FMA-Bescheid vom 30.06.2021

Stand: 30.06.2021

Bewilligung Li-Waiver

Die FMA als zuständige Behörde hat den Instituten der Raiffeisen-Bankengruppe NÖ Wien die Bewilligung erteilt,

1. von der Anwendung der Liquiditätsanforderungen gemäß Artikel 412 CRR und Art. 413 CRR jeweils auf Einzelbasis gemäß § 30c BWG iVm. Artikel 8 Abs 4 CRR freigestellt zu sein, wobei in Entsprechung des Artikel 8 Abs. 4 CRR die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Institut bestimmt wurde, die Bestimmungen des Teil 6 der CRR betreffend die Liquiditätsanforderungen gemäß Artikel 412 und Art. 413 CRR auf Basis der konsolidierten Lage aller Institute der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe erfüllen zu müssen, sowie
2. von den Anforderungen gemäß Artikel 86 CRD IV (in Österreich umgesetzt durch § 12 KI-RMV) auf Einzelbasis ausgenommen zu sein, mit der Folge, dass die Anforderungen gemäß Artikel 86 CRD IV (§ 12 KI-RMV) auf Ebene der zusammengefassten Liquiditätsgruppe anzuwenden sind.

Bei der Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien handelt es sich um die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, die Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg.Gen.mbH. sowie alle niederösterreichischen Raiffeisenbanken.